

## Was passiert, wenn sie überhaupt nichts tun?

Dann tritt grundsätzlich mit dem 23. Lebensjahr der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein (vgl. § 29 Abs. 2 S.2 StAG). Sie müssen dann bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.

## Diese Informationen ersetzen keine ausführliche Beratung im Einzelfall.

Bei Unsicherheiten und Fragen können Sie sich an die zuständige Einbürgerungsbehörde in Ihrem Wohnort wenden.

Beratung zum Thema Optionsregelung erhalten Sie auch bei den Migrationsdiensten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und bei freien Trägern.

Wenn Sie ein „Optionskind“ sind, dann achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Sie selbst bei der Behörde aktiv werden müssen.

1. Sie müssen sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und dies der Behörde mitteilen.
2. Wenn Sie der Behörde nichts mitteilen, dann verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

## Also: Nicht vergessen und rechtzeitig aktiv werden!



### Initiatoren

- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen – Landesausländerbeirat
- berami – berufliche Integration e.V.
- Deutscher Anwaltverein (DAV) e.V.
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main
- Interkultureller Rat in Deutschland e.V.
- Kompetenzzentrum Muslimischer Frauen e. V.
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
- Türkische Gemeinde Rhein-Main – Hessische Landesorganisation der Türkischen Gemeinde in Deutschland
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Hier können Sie sich zur Optionspflicht beraten lassen:



Gestaltung: boos-goeckel | Heidesheim/rlrh

Feb. 2011

## Deutsche nur auf Zeit?



# Optionspflicht – was heißt das?

Nähere Informationen:  
[www.wider-den-optionszwang.de](http://www.wider-den-optionszwang.de)

## Worum geht es bei der Optionsregelung überhaupt?

Mit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 wurde die sogenannte Optionsregelung (§ 29 Staatsangehörigkeitsgesetz/StAG) eingeführt.

Kinder ausländischer Eltern erhalten seit 2000 mit der Geburt in Deutschland neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist, dass sich die Eltern seit 8 Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufhalten und sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben.

Auf Antrag konnten in der Regel auch alle nach 1990 geborenen Kinder ausländischer Eltern von dieser Regelung Gebrauch machen.

„Optionskinder“ haben zunächst mehrere Staatsangehörigkeiten, die deutsche und die der Eltern.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten diese „Optionskinder“ einen Brief von der Behörde. Sie werden darin aufgefordert, sich bis zum 23. Lebensjahr zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Sie müssen sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und diese Entscheidung schriftlich der Behörde mitteilen.

## Wer ist ein „Optionskind“?

1. Optionskind ist, wer aufgrund der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhält, ohne dass ein oder beide Eltern deutsche Staatsangehörige sind.

Optionskind ist auch, wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40b StAG erhalten hat (durch Geburt in Deutschland in der Zeit von 1990-2000 und auf Antrag der Eltern).

### Bitte beachten:

Auch Kinder von EU-Bürgern müssen optieren!

## Was passiert, wenn Optionskinder aufgefordert werden eine Erklärung abzugeben?

### Wenn sie sich für die **ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden:**

Diese Personen müssen schriftlich eine Erklärung abgeben, dass sie nur die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, damit verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs. 2 S.1 StAG). Sie müssen dann bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.

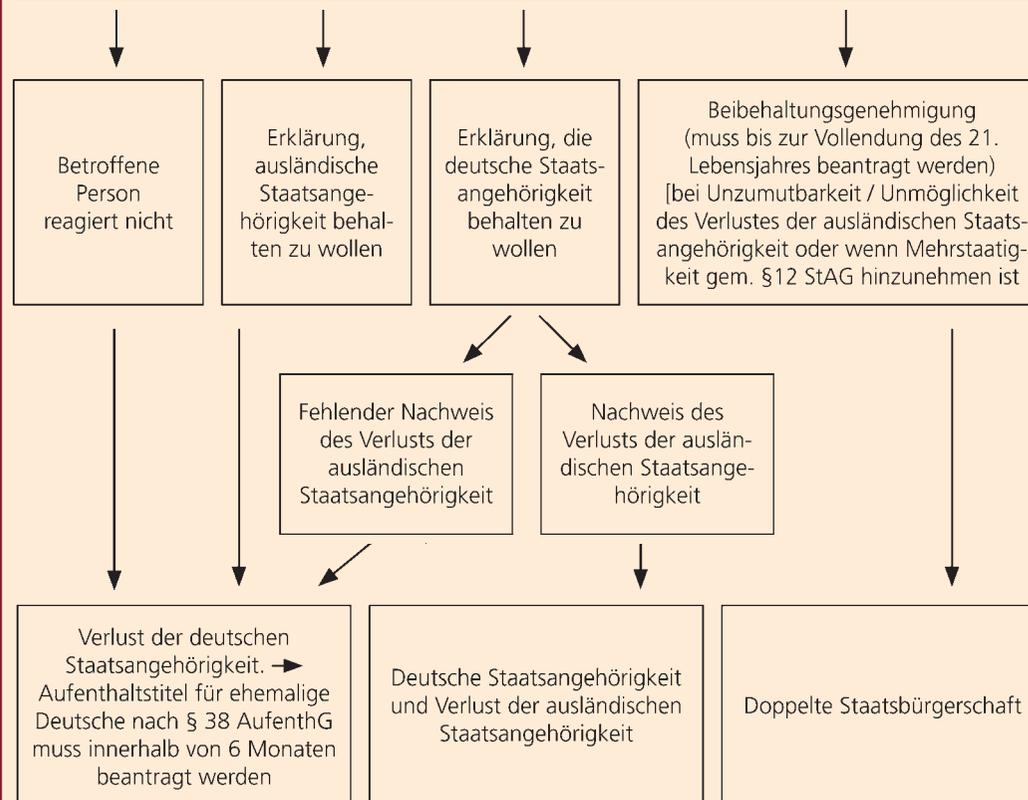
### Wenn sie die **deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen:**

Diese Personen müssen schriftlich erklären, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen. Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen (vgl. § 29 Abs. 3 StAG).

## Das Optionsmodell und mögliche Konsequenzen im Überblick

### Optionspflicht – Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 23. Geburtstag

(beide Eltern sind Nichtdeutsche und Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG)



Grafik aus der Broschüre "Umgang mit der Optionspflicht" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., [www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)

### Wenn sie **beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen:**

Personen die beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen, können das nur im Ausnahmefall (§ 12 StAG). Sie müssen eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung einholen. Dieser Antrag muss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden.

Eine Ausnahme kommt dann in Betracht, wenn die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn im Herkunftsland eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen ist, regelmäßig verweigert oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird. Die Staaten, die derzeit faktisch keine Entlassung vornehmen, sind Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien.

### Bitte beachten:

Kinder von EU-Bürgern können grundsätzlich ihre Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn sie eine Beibehaltungserklärung abgeben.